

Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (IM) den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) mit Bescheid vom 11.03.2014 mit dem Recht zur Weitergabe von Mitteln zur Projektförderung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen.

Die Weitergabe der Projektfördermittel in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ANBest-P können im Internetauftritt des LSV unter www.lsv-sh.de/service/downloads, Abschnitt „Zuschussmöglichkeiten“, eingesehen und ausgedruckt werden

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsprojekten für den Sport durch den Landessportverband:

1 *Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

- 1.1 Durch die Zuwendungen des Landessportverbandes sollen Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.

- 1.2 Der LSV gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 22. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Bewilligungszeitraum (siehe Bewilligungsbescheid) mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) hat der LSV bei Weitergabe der Mittel § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz bis zum Letztempfänger entsprechend zu berücksichtigen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LSV auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere:

- a) vorrangig die Sanierung bestehender Sportanlagen,
- b) Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen,
- c) Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

2.2 Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial, wie z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten, wird nicht gefördert.

Förderungsbereiche

2.3 Sanierung bestehender Sportanlagen

Die Sanierung bestehender Sportanlagen wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

2.3.1 Für Instandhaltung und Pflegearbeiten (= Bauunterhaltungsmaßnahmen) werden keine Zuwendungen gewährt.

2.3.2 Sanierungsprojekte sollen ggf. mit Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Fotovoltaikanlagen werden nicht gefördert, da sie sich refinanzieren.

2.4 Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportstätten

Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen mit Ausnahme des Anteils, der unter den Begriff des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" fällt, werden mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang zu den Bewilligungsgrundlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2.4.1 Bei allen nicht eindeutig zuzuordnenden Maßnahmen, die unter den Begriff des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" fallen könnten, wird die Bausumme pauschal um 30 % gekürzt; diese stellt dann die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten dar.

2.4.2 Investitionen auf Grund von behördlichen Auflagen können gefördert werden.

2.4.3 Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren erneut gefördert werden.

2.5 **Anschaffung von langlebigen Sportgeräten**

Der Kauf von Sportgeräten wird grundsätzlich mit 15 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

3 *Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger*

- 3.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, sofern sie Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und Träger der Maßnahme sind.
- 3.2 Gefördert werden auch Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die fachlich einem Hamburger Fachverband angegliedert sind.
- 3.3 Kreisfachverbände erhalten keine Zuwendungen.
- 3.4 Der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre Mitglied im LSV sein.
- 3.5 Bei Antragstellung vor Ablauf der Mindestmitgliedschaft kann die Zustimmung vorzeitig zum Maßnahmebeginn erteilt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung wird erst nach Erfüllung der Mindestmitgliedschaft vorgenommen.

4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist (VV Nr.1 zu § 44 LHO).
Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.2 Die Förderquote beträgt höchstens 50 %, der Eigenanteil (einschl. Eigenleistungen) muss mindestens 20 % der Kosten betragen.
- 4.3 Am Kapitalmarkt aufgenommene Mittel sollen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 4.4 Bei Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 4.5 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 a und b beträgt 500,- Euro, wenn gemäß Ziffer 2.1 a und b die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000,- Euro betragen.
Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gem. Ziffer 2.1 c beträgt 150,- Euro, die zuwendungsfähigen Kosten beim Sportgerätekauf müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** bezuschusst.
- 5.2 Die sich bei der Berechnung ergebenden Förderbeträge werden im Bewilligungsbescheid/ bei der Auszahlung ggf. auf jeweils volle 50,- Euro aufgerundet.

Baumaßnahmen:

- 5.3 Der Höchstförderbetrag eines antragstellenden Vereins für Investitionen in Sportstätten beträgt insgesamt 60.000,- Euro und gilt für drei Jahre ab Zuwendungsdatum. Zuschüsse für Sportgeräte werden nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.
- 5.4 Wird eine Förderung gemäß Ziffer 2.4 oder 2.5 beantragt, kann sich, wenn die Anlage von mehreren Vereinen betrieben wird, die Höchstförderersumme für die Gesamtmaßnahme bis zur Höhe von 90.000,00 Euro erhöhen. Der Antrag auf Fördermittel muss von einem der beteiligten Vereine gestellt werden, welcher dann als Zuwendungsnehmer gilt.
- 5.5 Ein Antrag, der vor Ablauf der Dreijahresfrist gestellt wird, kann dennoch beschieden werden; eine Auszahlung der Zuwendung wird allerdings erst nach Ablauf der Frist vorgenommen.
- 5.6 Grundsätzlich werden Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach dem Baubeginn Kostensteigerungen eintreten.
- 5.7 Planungskosten, die vor der Zustimmung zum Baubeginn entstehen, werden bei der Zuwendung für ein Bauvorhaben berücksichtigt.

Sportgeräteförderung:

- 5.8 Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten gemäß Ziffer 2.5 wird bis zur Höhe von 10.000,00 Euro pro Maßnahme unterstützt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei Investitionsmaßnahmen

- 6.1 Bei der Realisierung einer Investition ist darüber hinaus grundsätzlich zu beachten:
- 6.1.1 Neubau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 25.000,- Euro müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Diese baufachliche Prüfung kann wie bisher durch die zuständigen Stellen der Kreisbauämter, aber auch durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bau-sachverständigen erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt die IHK).
- 6.1.2 Bei Hochbauten ist eine Kostengliederung nach der DIN 276 zu erstellen.

- 6.1.3 Das Vergaberecht ist zu beachten.
- 6.1.4 Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten(VV Ziffer 1.3).
- 6.1.5 Kauft ein Verein ein gebrauchtes Gebäude, so gilt als Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung die Kaufsumme zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme, um die Sportstätte im Sinne des Vereins herzurichten. Die Kaufsumme wird mit 10 %, die Sanierungskosten mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Auflage: keine weiteren Sanierungszuwendungen in den nächsten fünf Jahren.

Auszahlungen bei Baumaßnahmen:

- 6.2 Baumaßnahmen bis zu 25.000,- Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3 Baumaßnahmen über 25.000,- Euro zuwendungsfähige Gesamtkosten: Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in höchstens drei Teilbeträgen, und zwar:
 - 6.3.1 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden,
 - 6.3.2 weitere 45 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist.
 - 6.3.3 Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnisch geprüften Verwendungsnachweises.
- 6.4 Zuwendungen bis zur Höhe von 50.000,- Euro können mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Auszahlungen bei Sportgeräten

- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung für langlebige Sportgeräte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und des Verwendungsnachweises.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den zuständigen Kreissportverband auf den entsprechenden Formularen einzureichen, ggf. wird vom LSV eine Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes eingeholt. Die Formulare sind herunterzuladen unter www.lsv-sh.de -> Zuschussmöglichkeiten.
- 7.2 Die Bindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentums-

nachweis am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

- 7.3 Im Antrag ist anzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 7.4 Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen vor einer Entscheidung über seinen Antrag mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beim LSV beantragt und genehmigt werden.
- 7.5 Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- 7.6 Für bereits vor Bewilligung oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angefangene Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden keine Zuwendungen gewährt.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung insbesondere des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Die Rücknahme oder der Widerruf von unanfechtbar gewordenen Zuwendungsbescheiden kann insbesondere erfolgen, wenn:
 - 7.8.1 der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend den bisherigen Zweckzwecke von anderen nach Ziffer 3 Antragsberechtigten fortgeführt wird,
 - 7.8.2 der Zweckzweck aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt wird und die Zweckbindungsfrist noch nicht erreicht ist,
 - 7.8.3 über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - 7.8.4 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (Ziffer 8.3.2 ANBest-P).
- 7.9 Kaufbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

- 7.10 Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen über 50.000,- Euro ist vor der Auszahlung der letzten Rate durch den Zuwendungsempfänger eine unverzinsliche Buchgrundschuld zu Gunsten des LSV eintragen zu lassen.
- 7.11 Eine Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn der antragstellende Verein vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist die Mitgliedschaft im LSV beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Zuwendung weiterhin erfüllt wird. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus Ziffer 8.4 ANBest-P.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.04.2017.

9. Anhang

Stand: Mai 2014

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen hat der LSV folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst

A	
Abdeckungen für Matten	15 % Zuwendung
Anzeigetafeln	<i>keine Zuwendung</i>
Atemluftkompressoren	15 % Zuwendung
Auswertegeräte für Schießsport	15 % Zuwendung
B	
Ballprallwände	<i>keine Zuwendung</i>
Bälle, Ballwurfmaschinen	<i>keine Zuwendung</i>
Balance-Pads	<i>keine Zuwendung</i>
Basketballanlagen	15 % Zuwendung
Beachvolleyballanlagen (mobil)	15 % Zuwendung
Billard-Tische	15 % Zuwendung
Boote (Kanu-, Segel- oder Ruderboote, sofern die Boote im Eigentum eines Vereines sind)	15 % Zuwendung
Bootsanhänger	15 % Zuwendung
Bootslagerhallen	10 % Zuwendung – nur für Anteil vereinseigener Boote
Bootswaschplätze	10 % Zuwendung, max. 1.000,00 Euro
D	
Diskusring	15 % Zuwendung
Defibrillatoren	15 % Zuwendung
E	
EDV-Anlagen	<i>keine Zuwendung</i>
F	
Fäkalien-Absauganlagen	10 % Zuwendung, max. 2.500,00 Euro
Fechtbahnen	15 % Zuwendung
Fotovoltaikanlagen	keine Zuwendung, s. Ziffer 2.3.2
Flutlichtanlagen	15 % Zuwendung, max. 4.500,00 Euro
Freistoß-Übungsmauern	15 % Zuwendung

Freilauf-Führanlagen im Reitsport	<i>keine Zuwendung</i>
Fußball-Tennisanlagen (mobil, fahrbar, Gesamtkosten rd. 1.500,00 Euro)	15 % Zuwendung
Fußball-Minitennis (Stückpreis rd. 135 Euro)	<i>keine Zuwendung</i>
G	
Geräteschränke	<i>keine Zuwendung</i>
Gewichtheberbretter	15 % Zuwendung
Gewichtheberscheiben	15 % Zuwendung
Golfplätze Unter Golfanlagen werden der Platz, Driving-Range, Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.	Einmalige Zuwendung bis zu 60,00 Euro pro Mitglied.
Grundstücksumzäunungen	<i>keine Zuwendung</i>
H	
Hammerwurfgitter	15 % Zuwendung
Hebebühnen für Boote	<i>keine Zuwendung</i>
Heizungsanlagen- Sanierung	20 %, max. 4.000,00 Euro
Hochsprunganlagen	15 % Zuwendung
Hürden	15 % Zuwendung
Hindernismaterial für Reiten	15 % Zuwendung
J	
Jugendkarts (nur vereinseigen)	15 % Zuwendung
K	
Kegelsportanlagen (nur 2-, 4- oder 6 Doppelbahnen)	7.500,00 Euro pro Doppelbahn, max. 30.000,00 Euro Höchstbetrag
Kegelstellgeräte	15 % Zuwendung
Kletterwände	15 % Zuwendung
Kopfballpendel	<i>keine Zuwendung</i>
Kopiergeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Kraftsportgeräte	15 % Zuwendung
Kunstrasen-Sportplätze: Bau / Sanierung von Rasenfeldern / Sportplatzflächen mit Kunstrasenbelag	10 % / 20 % Zuwendung, max. 40.000,00 Euro
M	
Markierungskegel	<i>keine Zuwendung</i>

Mastkräne	10 % Zuwendung, max. 2.500,00 Euro
Matten (Aikido-, Jiu-Jitsu-, Judo-, Karate-, Turnmatten)	15 % Zuwendung
Mattentransportwagen	15 % Zuwendung
Mini-Tramp	15 % Zuwendung
Motor für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Motor für Sicherheitsboot	15 % Zuwendung, max. 800 Euro
Motorschleppflugzeuge	10 % Zuwendung
Musik- und Verstärkeranlagen (sofern Musik integraler Bestandteil der Sportart ist)	15 % Zuwendung
Musikinstrumente	<i>keine Zuwendung</i>
N	
Notfallkoffer Koronarsport	15 % Zuwendung
P	
Parkplätze	<i>keine Zuwendung</i>
Pferdeanhänger	15 % Zuwendung, max. 800 Euro
Pferdeställe und Boxen für private Pferde	<i>keine Zuwendung</i>
Pfeilfangnetze	<i>keine Zuwendung</i>
R	
Radar-Messgeräte für Ballgeschwindigkeit	<i>keine Zuwendung</i>
Räder (Radball-, BMX-, Kunstradsport-, Renn-)	15 % Zuwendung
Reithallenspiegel	15 % Zuwendung
Reitpferde	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungsinseln	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungswesten für Tauchsport	15 % Zuwendung
Rhönrräder	15 % Zuwendung
Riemen und Skulls	15 % Zuwendung
Rollbretter	<i>keine Zuwendung</i>
Ruderergometer	15 % Zuwendung
S	
Schießanlagen, konventionell oder elektro- nisch. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind darin enthalten	15 % Zuwendung, max. 500 Euro pro Stand

Sicherungsboote mit Motor	15 % Zuwendung, max. 1.200 Euro
Schiedsrichterstühle	<i>keine Zuwendung</i>
Segel für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Schläger	<i>keine Zuwendung</i>
Schleppwinden	15 % Zuwendung
Schwimmwesten	<i>keine Zuwendung</i>
Segelflugzeuge	15 % Zuwendung
Skateboardbahnen	15 % Zuwendung
Slipanlagen	10 % Zuwendung, max. 2.500,00 Euro
Solarthermien Warmwasser-Aufbereitungsanlagen zum Ei- gengebrauch	10 % Neubau bzw. 20 % Sanierung der zuwendungsfähigen Kosten, max. 4.000,00 Euro.
Spielgeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Speere	15 % Zuwendung
Sportbekleidung	<i>keine Zuwendung</i>
Sportwaffen (nur Jugendbereich)	15 % Zuwendung
Sportrollstühle	15 % Zuwendung
Spiegelwand	15 % Zuwendung
Sprungpferd	15 % Zuwendung
Schwebebalken	15 % Zuwendung
Spannreck	15 % Zuwendung
Sprungkasten	15 % Zuwendung
Startblöcke	15 % Zuwendung
Staub- und Schleifanlagen im Segelsport	<i>keine Zuwendung</i>
Steps	<i>keine Zuwendung</i>
Stoppuhren	<i>keine Zuwendung</i>
Strandsegler	15 % Zuwendung
Streetballanlagen	15 % Zuwendung
Surfbretter	<i>keine Zuwendung</i>
Stufenbarren	15 % Zuwendung
T	
Tore	15 % Zuwendung
Trefferanzeigen für Zuschauer	<i>keine Zuwendung</i>

Trennleinen für Schwimmsport	15 % Zuwendung
Tennishallen mit einem Spielfeld – Neubau -	10 % max.12.500,00 Euro
Tennishallen mit zwei Spielfeldern – Neubau	10% max. 22.500,00 Euro Weitere Spielfelder und zu erstel- lende Clubräume bleiben unberück- sichtigt.
Tennishallen mit zwei oder mehr Spielfeldern – Sanierung	20 % max. 20.000,00 Euro
Tenniswände	10 % Zuwendung
Tischtennistische	15 % Zuwendung
Tischtennisnetze	<i>keine Zuwendung</i>
Turngeräte für Turnhallenerstausstattung (Nur für den Vereinsbereich)	15 % Zuwendung
Trampolin	15 % Zuwendung
Turnbänke	15 % Zuwendung
Trial-Übungsgeräte	15 % Zuwendung
U	
Uferbefestigungen	<i>keine Zuwendung</i>
V	
Voltigierpferde	15 % max. 750,00 Euro
Volleyballanlagen	15 % Zuwendung
W	
Wasserski-Zugboote	15 % Zuwendung
Wettkampfleinen für Schwimmsport	15 % Zuwendung
Z	
Zelte	<i>keine Zuwendung</i>
Zirkusgeräte (Einräder, Laufkugeln, Hochräder)	15 % Zuwendung
Zufahrten zu Sportanlagen	<i>keine Zuwendung</i>
Zuschaueranlagen	<i>keine Zuwendung</i>